



**STADT
BURGDORF**



Verordnung über die Einbürgerungskommission EbüKoV

vom 15. Mai 2006

Ausgabe Januar 2018

Verordnung über die Einbürgerungskommission (EbüKoV)

Der Gemeinderat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 45 Absatz 1 und Artikel 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000,

beschliesst:

Art. 1¹⁾

Aufgaben

¹Der Gemeinderat ist zuständig für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts der Stadt Burgdorf an Schweizerinnen und Schweizer sowie an Ausländerinnen und Ausländer.

²Der Gemeinderat erteilt das Gemeindebürgerrecht der Stadt Burgdorf an Bernerinnen und Berner anderer Gemeinden.

³Die Einbürgerungskommission führt die Verfahren zu Absatz 1 und 2 durch und stellt dem Gemeinderat Bericht und Antrag. Die Einbürgerungskommission führt im Auftrag des Gemeinderates die Einbürgerungsfeier durch.

Art. 2

Rechtsgrundlagen

¹Die Tätigkeit der Einbürgerungskommission richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen betreffend das Bürgerrecht mit den entsprechenden Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

²Ergänzend gelten die kommunalen Richtlinien über das Einbürgerungsverfahren.

Art. 3

Gebühren

¹Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebührenansätze fest.

²Massgebend für die Festsetzung der Gebühren ist jeweils das Datum der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde oder bei einer Gesuchstrennung das Datum der Trennungsvorfügung.²⁾

Art. 4³⁾

Wahl, Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat wählt die sieben Mitglieder der ständigen Einbürgerungskommission gemäss dem jeweils geltenden Stadtrats-Proporz und bestimmt auf Vorschlag der Kommission das Präsidium.

¹ Art. 1: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 18. Dezember 2017

² Art. 3 Abs.2: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 18. Dezember 2017

³ Art. 4: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 18. Dezember 2017

²An den Sitzungen nehmen die zuständige Gemeinderatsperson, die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter Einbürgerungen sowie die Leiterin oder der Leiter Einwohner- und Sicherheitsdirektion mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³Die Einwohner- und Sicherheitsdirektion besorgt das Protokoll und den Vollzug der Beschlüsse.

Art. 5

Amts-dauer, Or-ganisatorisches

¹Die Bestimmungen des Kommissionsreglements vom 17. Juni 2002 über Amtsdauer, Organisation, Sitzungsrhythmus, Traktandierung, Sitzungsleitung, Beschlussfassung, Protokollführung, Ausstandspflicht, Verschwiegenheit, Sorgfalt und Sitzungsgeld gelten sinngemäss auch für die Einbürgerungskommission.

²Die Entschädigungen richten sich nach dem Entschädigungsreglement der Stadt Burgdorf vom 16. September 2003.

³Subsidiär gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 6

Inkraft-treten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Burgdorf, 15. Mai 2006

DER GEMEINDERAT

Dr. Franz Haldimann, Stadtpräsident
Roman Schenk, Stadtschreiber

Teilrevision vom 18. Dezember 2017

Der Gemeinderat hat am 18. Dezember 2017 einstimmig die folgenden Änderungen der Verordnung beschlossen:

Änderungen

Artikel 1 Absatz 1 und 2, Artikel 3 Absatz 2 sowie Artikel 4 Absatz 2 und 3

Neue Bestimmungen

Artikel 1 Absatz 3

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.